

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Sicherungszweck

Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, soweit sie die Errichtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztierarten mit mehr als 1 GV betreffen, nicht durchgeführt werden.

§ 4

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Wagenfeld Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlaß weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Wagenfeld, den 21.04.2011

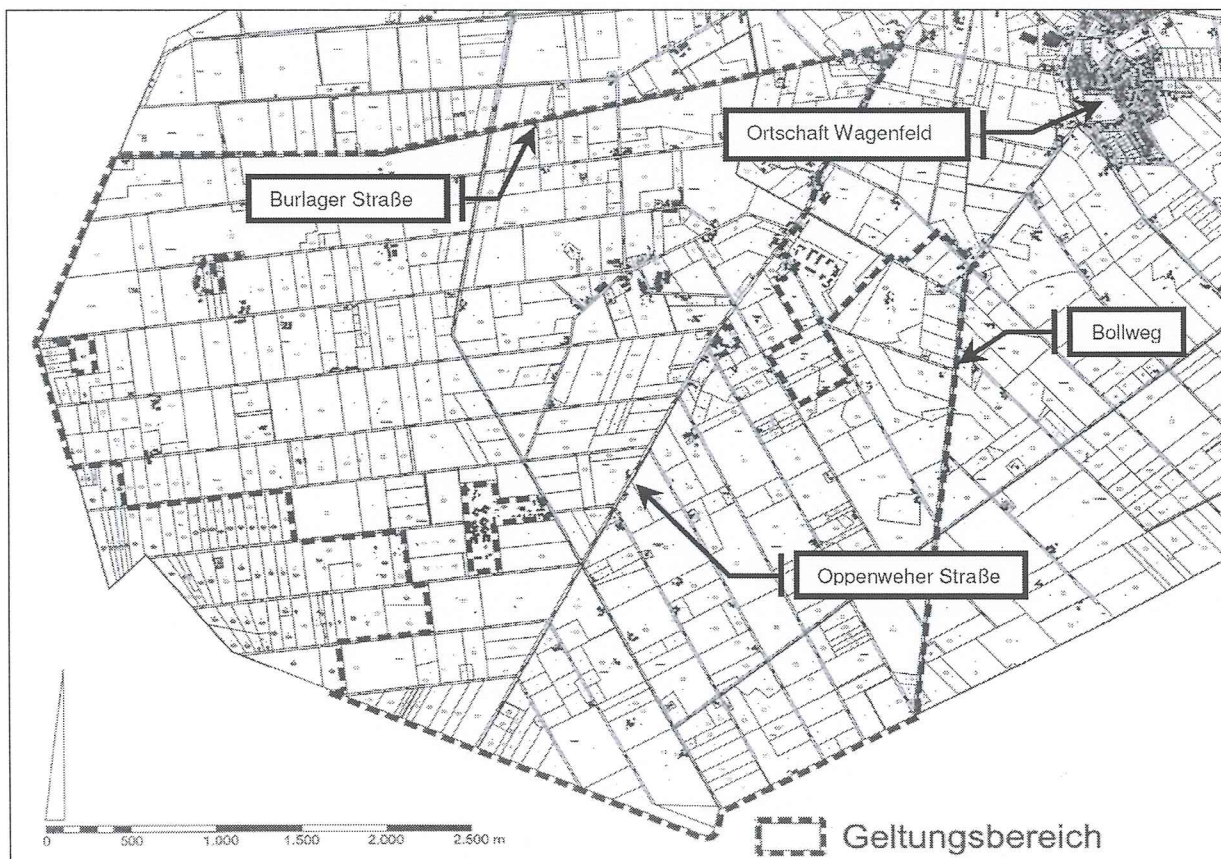


Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Unterschrift

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“



Begründung:

Hintergrund für die Planung sind vor allem die Belastung des Außenbereichs der Gemeinde Wagenfeld mit Streubesiedelung, darunter in erheblichem Umfang Tierhaltungsanlagen, die voraussichtliche Entwicklung mit dem Bau weiterer Tierhaltungsanlagen im Außenbereich und das Interesse der Gemeinde an der Freihaltung des noch unbesiedelten Außenbereichs im Gemeindegebiet sowie die Eigenschaften des Plangebietes als Naturpark und als Raum zwischen Mooren / Naturschutzgebieten und mit bzw. neben Erholungseinrichtungen.

Nach den Daten des Landkreises Diepholz aus dem Jahr 2009 liegt die Gemeinde Wagenfeld mit einer Viehdichte von 1,47 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche über dem Kreis- und Landesdurchschnitt.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ wird mit dem Ziel aufgestellt, die Standorte für Tierhaltungsanlagen in einem Teilbereich der Gemeinde Wagenfeld im optischen bzw. strukturellen Zusammenhang mit vorhandenen Hofstellen, Tierhaltungsanlagen oder vergleichbaren Vorprägungen festzulegen und außerhalb der festgelegten Standorte in diesem Teilbereich auszuschließen.

Der Geltungsbereich soll den gesamten Außenbereich gem. § 35 BauGB in dem Teil der Gemeinde Wagenfeld umfassen, der Teil des Naturparks Dümmer ist, ausgenommen größere Flächen, in denen aufgrund von naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen oder von rechtswirksamen Nutzungsdarstellungen im Flächennutzungsplan oder durch sonstige Planungen oder Eigenschaften der Errichtung einer Tierhaltungsanlage öffentliche Belange entgegenstehen.

Wesentliches Planziel ist dabei, der Zersiedlung der noch freien Teile der Landschaft sowie der Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft und für Tourismus, Erholung und Freizeitgestaltung durch landwirtschaftliche (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 201 BauGB) und gewerbliche (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Tierhaltungsanlagen vorzubeugen.

Durch die beabsichtigte Bauleitplanung werden Betriebe bzw. Grundeigentümer im Naturpark Beschränkungen erfahren. Im Hinblick auf die privaten Belange tierhaltender Betriebe und die Belange der Landwirtschaft soll aufgrund einer realistischen Einschätzung durch entsprechende Regelungen sichergestellt werden, daß die vorhandenen Betriebe nach Möglichkeit in ihrer Existenz- und Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die Planung soll insbesondere die bestehende landwirtschaftliche Struktur nicht in Frage stellen und eine Weiterentwicklung durchaus fördern und sichern. Bei der Standortwahl sollen daher insbesondere die Bedürfnisse der bereits bestehenden tierhaltenden Betriebe vorrangig berücksichtigt werden.

Als Planungsinstrument dient der einfache Bebauungsplan mit der Ausweisung als Sondergebiet für den Geltungsbereich des Naturparks Dümmer und die Festsetzung von überbaubaren Grundstückflächen innerhalb dieses Sondergebietes.

Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen im strukturellen bzw. optischen Zusammenhang mit den Hofstellen bzw. Tierhaltungsanlagen und entsprechend vorprägenden Anlagen.

Es wird eine möglichst enge räumliche und optische Bindung an die jeweiligen vorhandenen Hofstellen bzw. Stallanlagen oder, wenn dies nicht möglich ist, an andere Stallanlagen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, ausnahmsweise an anderen prägenden baulichen Bestand angestrebt. Neue Anlagen sollen den Eindruck des Zusammenhanges mit dem Bestand vermitteln.

Die Veränderungssperre verbietet die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe. Solche Anlagen sollen durch die Planung gesteuert und bedarfsgerecht im optischen und strukturellen Zusammenhang mit gleichartigen, vorprägenden baulichen Anlagen konzentriert werden. Die Errichtung solcher Anlagen an anderer Stelle würde den Zielen des Bebauungsplanes widersprechen, da sie freie Landschaft in Anspruch nähme, die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit, beeinträchtigte, die Erholungseignung minderte und/oder die Möglichkeiten für die Siedlungs- bzw. Infrastrukturentwicklung verringerte.

Andere Vorhaben gem. § 29 BauGB wie die Umnutzung oder Änderung werden vom Verbot nicht erfasst, weil sie der Bebauungsplanung nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Beseitigung baulicher Anlagen und für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen.

- Es werden im Bebauungsplan nur landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten, artbezogenen Größe - Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztierarten mit mehr als 1 GV - geregelt. Deshalb trifft die Veränderungssperre auch nur solche Anlagen.
- Vorhaben zur Änderung oder Umnutzung betreffen vorhandene bauliche Anlagen. Solche Vorhaben können zwar vorhandene Zersiedelung bekräftigen und zeitlich verlängern, führen aber nicht zu der weiteren Zersiedelung, gegen die der Bebauungsplan die noch freie Landschaft sowie das Erholungs- und das Potential für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sichern soll.
- Aufschüttungen und Abgrabungen etc. sind außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan und deshalb auch nicht Regelungsgegenstand der Veränderungssperre.
- Die Beseitigung baulicher Anlagen wird i.d.R. den Zielen des Bebauungsplanes entsprechen.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen im Außenbereich, die nichts mit Tierhaltungsanlagen zu tun haben, werden sich voraussichtlich nicht auf die Planung auswirken.

Im übrigen wird auf die Unterlagen des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ verwiesen.